



Aethiopica 5 (2002)

International Journal of Ethiopian and
Eritrean Studies

HEINRICH SCHOLLER

Review

ABERRA JEMBERE, *An Introduction to the Legal History of Ethiopia 1434–1974*

Aethiopica 5 (2002), 263–265

ISSN: 1430–1938

Published by

Universität Hamburg

Asien Afrika Institut, Abteilung Afrikanistik und Äthiopistik

Hiob Ludolf Zentrum für Äthiopistik

Reviews

searchers of the Horn to make their way to the library of the Department of History of Bologna University.

At the end of the day, therefore, the best way to help research is to publish at least *select documents* preferably with annotations from the papers that were catalogued in Volumes One and Two. Short of publication, one can put them on CD-ROM because the relatively cheap electronics technology will definitely make them accessible to a much wider community of scholars. So even if we are grateful to the team of scholars for the work they have accomplished so far, we cannot but point out that the greater challenge lies ahead of them.

Shiferaw Bekele

ABERRA JEMBERE, *An Introduction to the Legal History of Ethiopia 1434–1974*. Münster: LIT Verlag 2000. 336 S. Preis: US\$ 29,95/Eur 20,90. ISBN: 3–8258–4776–4.

Das hier besprochene Werk ist sozusagen der erste Versuch, die äthiopische Rechtsgeschichte systematisch darzustellen. Der bekannte Jurist Aberra Jembere, der an der Law Faculty in Addis Ababa unterrichtet, hat sich dieser Aufgabe unterzogen. Die vorliegende besprochene Ausgabe ist eine überarbeitete Fassung einer juristischen Dissertation an der Erasmus Universität Rotterdam. Die Zeitspanne, die der Autor behandelt, reicht von 1434 bis 1974, d.h. die Phasen¹ vor der wichtigen Kodifikation, der Fetha Nagast, werden also nicht behandelt. Das Gleiche gilt für die äthiopische Revolution und ihre Einwirkung auf das Recht seit 1974. Es ist zutreffend, wenn der Autor darauf hinweist, daß ein solches Werk bisher gefehlt hat, wenn sich auch der Rezensent dadurch geschmeichelt fühlen darf, daß er von einem bekannten äthiopischen Historiker als Urheber der Erforschung der äthiopischen Rechtsgeschichte bezeichnet wurde. BAIRU TAFLA: *The Dispensation of Justice in Traditional Ethiopia. An Appraisal of Legal Historiography*, in: *Rechtsentstehung und Rechtskultur*, Hrsg. LOTHAR PHILIPPS und ROLAND WITTMANN, 1991, S. 91ff.

Teil eins des Buches befaßt sich mit den Quellen des äthiopischen Rechtes. Dadurch gleicht der Aufbau dem vor einigen Jahrzehnten geschriebenen und sehr verdienstvollen und noch benutzbaren Werk von Vanderlinden. Der zweite Teil befaßt sich mit der Anwendung geschriebenen und ungeschriebenen Rechtes auf dem Gebiet des Bodenrechtes. Teil drei leitet dann sofort

¹ Siehe HABTE MARIAM ASSEFA, *Die vorsätzlichen Tötungsdelikte ...*

über zum Verfassungsrecht, was etwas verwundert, weil das Zivilrecht einen sehr viel längeren Vorlauf kennt als das Verfassungsrecht. Hier geht die Arbeit auf die äthiopischen Verfassungen von 1931 und 1955 (Revised Const.) ein. Kritisch muß man allerdings die Stellungnahme des Verfassers zur Entstehung der Verfassung von 1931 sehen. Einmal wird zu wenig betont, daß diese Verfassung den Staatsstreich von Ras Taffari, dem späteren Kaiser Haile Sellassie, legitimieren sollte, zum anderen war es nicht ein erster einführer Schritt zur Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Schließlich wird auch die Bedeutung des deutschen und japanischen Verfassungsmodells (Meiji Verfassung) dargestellt. Es war für die äthiopische Verfassung von 1931 von beachtlicher Bedeutung. Man sprach damals von der sog. "Japanisiers" (S. 169). Die Arbeit erwähnt diese Aspekte unter dem Gesichtspunkt eines veränderten Klimas und der Anpassungsnotwendigkeit an den Föderationsakt mit Eritrea (S. 172). Es wird allerdings richtig darauf hingewiesen, daß die Verfassungsreform unter dem Vorsitz des US-Beraters Spencer zusammentrat und tagte.

Teil vier befaßt sich dann mit den großen Kodifikationen, wobei allerdings die ersten großen Kodifikationen aus dem Jahre 1930 (Penal Code) und die Entwicklung und Entstehung der Fetha Nagast vorangestellt werden (S. 187).

Als erste äthiopische Kodifikation behandelt der Verf., wie schon gesagt, das Fetha Nagast (allerdings ist das Serata Mangest eine viel frühere verfassungsrechtliche Kodifikation, auf die der Verf. in Anm. 36 hinweist). Er setzt sich lange mit der Frage auseinander, ob eine Kompilation des heiligen Konzils von Nicea oder eine Übernahme des syrisch-römischen Gesetzbuches auf dem Wege über Ägypten und einer arabischen Übersetzung war. Hier zitiert er auch Peter Sand, zu Unrecht ein Amerikaner genannt, der über die römisch-rechtlichen Zusammenhänge Betreffendes geschrieben hat. Hier verweist er auch zutreffend auf die Regelung des Art. 42 im vierten Kapitel, wo die äthiopisch-orthodoxe Kirchenspitze dem alexandrinischen Patriarchat unterstellt wurde; eine Regelung, die kaum auf Nicea zurückgehen dürfte (S. 190). Viel schwieriger als die Herkunft ist wohl die Frage der Anwendung dieses Gesetzbuches, die auf das 16. Jahrhundert, von manchen aber auf das 15. Jahrhundert (Zara Jacob) zurückgeführt wird. In Wirklichkeit dürfte aber das stammesgebundene Gewohnheitsrecht das angewandte Recht gewesen sein, während nur für die Beziehungen zwischen Kaiser und Adel einerseits und der weltlichen Gewalt und der Kirche andererseits das Fetha Nagast gegolten haben wird. Dies dürfte auch 1908 durch Menelik II. nur formell modifiziert worden sein.

Sehr interessant sind auch die Ausführungen über die Einführung des modernen Rechtes, die Fragestellung ob Common Law oder Civil Law, wobei zutreffend vom Verf. drei Gründe für das Civil Law angegeben wer-

den (S. 198). Hier ist vielleicht der Hinweis erlaubt, daß auch in China nicht das schweizerische, sondern das deutsche Recht eingeführt wurde. Entscheidend aber war, wie zutreffend ausgeführt, der Versuch, die Beschränkung der Souveränität durch die "Administration of Justice Proclamation" nach dem Sieg über die Italiener aus dem Jahre 1942 zu beseitigen. Sehr ausführlich wird auch die Entwicklung der Gerichtsbarkeit dargestellt. Die sog. Sondergerichtsbarkeit (Special Court) wird ebenfalls behandelt (S. 233), obwohl der Verf. nur den Beitrag des Rezensenten auf der International Conference of Ethiopian Studies 1984 kannte (S. 133, Anm. 484). Aus der fast gleichzeitig erfolgten größeren Buchveröffentlichung wäre der Einfluß dieses Gerichtes auf die Entwicklung und Neuregelung des äthiopischen Rechtes klarer hervorgegangen.

Der fünfte Teil befaßt sich mit der Gerichtsbarkeit und schließt mit der Darstellung der traditionellen Gerichtsverfahren ab. In der Schlußbemerkung betont der Verf., daß es seine Absicht war, eine Beschreibung des traditionellen und modernen äthiopischen Rechtes aus rechtshistorischer Perspektive zu geben.

Der Verf., der seit 1984 wieder an der Law Faculty in Addis Ababa unterrichtet, der zuvor acht Jahre in den Gefängnissen des Derg festgehalten war, hat hier den Studenten und dem Fachmann ein wertvolles Hilfs- und Orientierungsmittel an die Hand gegeben.

Heinrich Scholler

FASIL NAHUM: *Constitution for a Nation of Nations: The Ethiopian Prospect*. Lawrenceville, NJ — Asmara: The Red Sea Press 1997. XVIII, 301 S. Preis: US\$ 69,95/US\$ 19,95. ISBN: 15-69020-50-7 (hardcover); 15-69020-51-5 (paperback).

Der frühere Dozent an der Haile Selassie I. University, der spätere Regierungsberater seit dem Ausbruch der Revolution von 1974 bis über die Wende von 1991 hinaus bis zum heutigen Tage, der Berater des Premierministers im Range eines Ministers ist, hat hier seine Erfahrungen einer breiten Öffentlichkeit vorgetragen. Wie ich sehe, ist es wohl der erste Kommentar einer äthiopischen Verfassung, der diesen Namen verdient. Die Arbeit von Jim Paul und Christopher Clapham, "Ethiopian Constitutional Development" (1965) war ein zweibändiges Lehrbuch. Auch die Werke von Margery Perham und wiederum Clapham ("Haile Selassie's Government", London 1969) über die äthiopische Regierung bzw. zur Regierung von Haile Selassie (1969) hatten nicht die Form eines Kommentars. Die Untersuchung von Ander-